

## Erklärung für das Jahr 2024

über den Erhalt steuer- und beitragsfreier Aufwandsentschädigungen für Lektoren/innen  
sowie Prädikantinnen und Prädikanten  
gem. § 3 Nr. 12 EstG

Durch Rechtsverordnung der EKBO über den Aufwand für Lektoren/innen im erweiterten Dienst sowie Prädikantinnen und Prädikanten vom 12.01.2018, sind Aufwandsentschädigungen für Lektoren/innen sowie Prädikantinnen und Prädikanten im ehrenamtlichen Dienst bis zu einer Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mind. jedoch **mtl. 250,00 €** steuerfrei. Bedingung ist, daß die Entschädigungen nicht für Dienstausfall oder Zeitverlust gezahlt werden bzw. den Aufwand des Empfängers übersteigen.

Name: ..... Geburtsname: .....

Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Tel./Mobil: ..... Geburtsort: .....

Email: .....

Straße, Hausnr.: .....

PLZ/Ort: .....

Bank: .....

IBAN: .....

BIC: ..... abweichender Kontoinhaber:.....

Ich bin Lektor/in oder Prädikantin/Prädikant im/bei der Kirchenkreis/Kirchengemeinde:

.....

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits Einnahmen gemäß § 3 Nr. 12 EStG erhalten:

ja, und zwar in Höhe von € .....

nein, keine Einnahmen gemäß § 3 Nr. 12 EStG

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.000,00 € jährlich im Rahmen des Lektoren- bzw. Prädikantendienstes nicht anderweitig ausschöpfen werde bzw. ausgeschöpft habe. Ich erkläre, vorstehende Fragen über meine Person und Lektoren/Prädikantendienst wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen, die die Beantwortung vorstehender Fragen betreffen, Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass die durch falsche Angaben, durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen (z. B. die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG anderswo oder deren Änderung) entstehenden Forderungen seitens des Finanzamtes bzw. des Sozialversicherungsträgers in voller Höhe zu meinen Lasten gehen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Mitarbeiter

**Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 12 EstG sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben.**